

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLERGOLOGIE UND IMMUNOLOGIE (ÖGAI) idF vom 24.03.2022

PRÄAMBEL:

Formulierungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen. Sollten einzelne Formulierungen geschlechtsspezifisch angeführt sein, soll dies lediglich der Vereinfachung dienen.

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS:

Der Verein führt den Namen Österreichische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie. Der Sitz des Vereins ist am Institut für Immunologie, Lazarettgasse 19, 1090 Wien.

§2 ZWECK DES VEREINS:

Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und dient der Aufgabe, die klinische Tätigkeit und die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Allergologie und Immunologie zu fördern und zu koordinieren. Besondere Anliegen der Gesellschaft sind:

- 1) die Förderung der allergologischen Forschung sowie der klinischen und praktisch ausgeübten Allergologie, u.a. durch Koordination mit den Ergebnissen der immunologischen Forschung.
- 2) die Förderung der immunologischen Forschung, u.a. durch Konfrontation mit den Anforderungen und Beobachtungen der klinischen Praxis.
- 3) die Förderung und Fortbildung des klinisch tätigen, des praktizierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den durch die Gesellschaft vertretenen Gebieten.

§3 IDEELLE MITTEL:

Der Zweck der Gesellschaft soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von **und Unterstützung der Teilnahme an** wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- b) Zusammenarbeit mit Allergologen und Immunologen, sowie mit allergologischen und immunologischen Vereinigungen auf internationaler Basis;
- c) Förderung der Information und des Publikationswesens im Bereich der Allergologie, Immunologie und verwandter Arbeitsrichtungen;
- d) Pflege von Kontakten zu interessierten Institutionen des öffentlichen Rechts und des Gesundheitswesens auf nationaler und internationaler Basis;
- e) Vorträge;
- f) Verleihung von Preisen, Zuerkennung von Stipendien;
- g) Auftragserteilung an Dritte.

§4 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden Subventionen und sonstige Zuwendungen;
- c) Veranstaltungen, Kongresse, Seminare, Präsentationen, Publikationen;
- d) Vermächtnisse, Sammlungen;
- e) Förderungen;
- f) Sponsoreneinnahmen;

g) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Es darf keine Person durch, dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5 AUFNAHME:

Der Aufnahmewerber richtet einen schriftlichen Antrag zur Erwerbung der Mitgliedschaft an den Vorstand. Bewerber um ordentliche Mitgliedschaft haben das Votum von zwei Bürgen beizufügen. Die Bürgen müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung ist nicht möglich.

§6 MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche, unterstützende oder Ehrenmitglieder. Bisherige außerordentliche Mitglieder werden als ordentliche Mitglieder übernommen.

1) Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen sein, die über Kenntnisse und wissenschaftliche Qualifikationen auf dem Gebiet der Allergologie und/oder Immunologie verfügen. Für das Vorliegen dieser Aufnahmebedingungen garantieren die beiden Bürgen.

2) Unterstützende Mitglieder können volljährige oder auch juristische Personen (Rechtsgesellschaften) sein, die sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu einer regelmäßigen, zweckgebundenen Unterstützung der Gesellschaft bereit erklären. Die Zweckgebundenheit muss den in §2 umschriebenen Zielen entsprechen.

3) Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Allergologie und/oder Immunologie erworben haben. Die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern erfolgen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§7 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER:

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und zu fördern. In Generalversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Unterstützende Mitglieder entrichten eine alljährlich fällige Subvention; Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

§8 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS:

Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei. Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand sind und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe weiterer Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat seit Absendung des entsprechenden Vorstandsschreibens die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§9 ADMINISTRATION:

Die Führung und Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand und der Generalversammlung.

§10 VORSTAND/WAHLMODUS:

Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern: dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern ('president elect' und 'past president'), dem Sekretär, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, sowie dem Beirat, der von weiteren sechs stimmberechtigten Mitgliedern ohne spezifische Funktion gebildet wird. Wird von der Generalversammlung ein Ehrenpräsident gewählt, so hat dieser auf Lebenszeit ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand, wodurch sich dieser um ein zusätzliches Mitglied erweitert.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Beginn der Funktionsperiode ist der 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Jahres. Ende der Funktionsperiode ist der 31. Dezember des auf die Wahl folgenden zweiten Jahres. In zweijährigem Abstand wird ein erster Vizepräsident gewählt ('president elect'), der bisherige erste Vizepräsident wird Präsident und der bisherige Präsident wird zweiter Vizepräsident ('past president'). Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner spezifischen Funktion nur einmal in unmittelbarer Folge wieder wählbar. Je zwei der Beiratsmitglieder sollen aus dem Bereich der Allergologie, der immunologischen Grundlagenforschung und der klinischen Immunologie kommen. Die Nominierung der Kandidaten zur Wahl erfolgt durch ein Nominierungskomitee, das aus drei Personen (nach Möglichkeit ein Allergologe, ein Grundlagenimmunologe, ein klinischer Immunologe) besteht, die vom Vorstand bestellt werden. Jedes ÖGAI-Mitglied ist berechtigt, dem Nominierungskomitee Kandidaten vorzuschlagen. Das Nominierungskomitee holt die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten ein. Vorschläge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Nominierungskomitee eingelangt sein.

Dieses erstellt einen Wahlvorschlag für die Generalversammlung, wobei die Kandidaten aus den eingegangenen Vorschlägen nach folgenden Richtlinien ausgewählt werden sollten:

a) Nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten für die Wahl des Präsidenten. Dieser muss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Sollte sich beim ersten Wahlgang keine solche ergeben, hat zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl stattzufinden.

- b) Bis maximal vier Kandidaten für alle anderen Vorstandsmitglieder, für deren Wahl die relative Mehrheit genügt.
- c) Die Auswahl der Kandidaten soll das Arbeitsgebiet und die Herkunft (geographisch und nach Institution) berücksichtigen, sodass eine Ausgewogenheit nach diesen Kriterien im Vorstand zustande kommt. Dabei ist auch auf die Gleichbehandlung der Geschlechter zu achten.

Die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten sowie der Wahlvorschlag des Wahlkomitees werden allen Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben. Die Wahl erfolgt persönlich und geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel durch die Generalversammlung, üblicherweise bei der Jahreshauptversammlung. Bei Verhinderung kann auf Antrag des Mitglieds im Sekretariat der ÖGAI bis 6 Wochen vor GV die schriftliche Stimmabgabe genehmigt werden. Diese Stimmabgabe muss in einem geschlossenen Kuvert 3 Tage vor der GV im Sekretariat der ÖGAI eingelangt sein (es gilt das Datum des Posteingangstempels).

Für den Fall, dass die Abhaltung einer Präsenz-Generalversammlung zur Wahl des Vorstands infolge außerordentlicher Zufälle (Krieg, Seuche und dergleichen) nicht möglich ist, kann die Wahl des Vorstands durch gesonderten Beschluss des scheidenden Vereinsvorstands auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Mitglieder ('Vorstandswahl im Umlaufwege') durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Wahl gelten die Regelungen über die analoge Vorstandswahl sowie Briefwahl sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der elektronischen Vorstandswahl zu benennen sind und sich die Frist zur spätestmöglichen elektronischen Stimmabgabe im Ausmaß von 3 Tagen vor der Generalversammlung auf die tatsächliche elektronische Stimmabgabe des Mitglieds bezieht. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat mittels eines gängigen digitalen Abstimmungstools (zB SurveyMonkey, Doodle, Outlook uä) zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools einerseits die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder sowie andererseits die Möglichkeiten des Abstimmungstools zur Wahrung des Wahlgeheimnisses zu berücksichtigen sind. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Vorstandswahl zu übermitteln. Das Ergebnis der Vorstandswahl im Umlaufwege ist gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – elektronisch bekanntzumachen.

§11 AUFGABE DES VORSTANDS:

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, von unterstützenden Mitgliedern, sowie über die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
- 3) Der Vorstand beruft die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein.
- 4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, erstellt die Jahresabrechnung und fasst einen Jahresbericht sowie einen Jahresvoranschlag ab.
- 5) Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, welche die Satzung keinem anderen Organ der Gesellschaft vorbehält.

6) Dem Vorstand obliegt die Abhaltung der wissenschaftlichen Veranstaltungen. Er kann ein Mitglied/eine Gruppe von Mitgliedern der Gesellschaft mit der Planung bzw. Durchführung der Veranstaltung beauftragen, welche/s dem Vorstand diesbezüglich rechenschaftspflichtig ist/sind. Im Falle der Ausschreibung eines wissenschaftlichen Preises durch die Gesellschaft hat der Vorstand unabhängige Peer-Review Beurteilungen über die dazu eingereichten Arbeiten einzuholen. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Verleihung der jeweiligen Preise.

7) Der Vorstand der Gesellschaft nominiert bzw. bestätigt den Archivar. Sollte der Archivar nicht Mitglied des Vorstandes sein, so muss er als kooptiertes Mitglied (ohne Stimmrecht) in den Vorstand aufgenommen werden.

8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Abgabe von mindestens sieben Stimmen erforderlich, wobei die Stimmabgabe persönlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident ein Dirimierungsrecht.

9) Die Sitzungen des Vorstandes können auf Entscheidung des Präsidenten hin als Videokonferenz abgehalten werden ('virtuelle Vorstandssitzung'). Diesfalls ist sicherzustellen, dass jedes Vorstandsmitglied von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit an der Vorstandssitzung teilnehmen kann. Für die Einberufung einer virtuellen Vorstandssitzung gelten die Regelungen für die Einberufung der Präsenz-Vorstandssitzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Einberufung weiters bekanntzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an der virtuellen Vorstandssitzung zu erfüllen sind. Die Abhaltung einer virtuellen Vorstandssitzung hat nach Wahl des Präsidenten auf einer der gängigen Video-Konferenz-Plattformen (zB Zoom, Microsoft Teams, Skype, Jitsi uä) zu erfolgen, wobei bei der Wahl der Video-Konferenz-Plattform die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Vorstandssitzung zu übermitteln.

Weiters können die Sitzungen des Vorstands auf Entscheidung des Präsidenten hin auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Vorstandsmitglieder ('Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufwege') durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die Einberufung der Präsenz-Vorstandssitzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder zu benennen sind. Weiters ist den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise gegenüber den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung; Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat nach Wahl des Präsidenten entweder per E-Mail oder mittels eines gängigen digitalen Abstimmungstools (zB SurveyMonkey, Doodle, Outlook uä) zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu übermitteln.

10) Ausfertigungen und Bekanntmachungen etc. müssen vom Präsidenten und vom Sekretär authentifiziert sein. Zahlungsaufträge sind vom Präsidenten oder vom Kassenwart zu unterzeichnen.

§12 DIE AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN SIND:

- 1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Eine Vorstandssitzung ist auch binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder mittels eingeschriebenen Briefes dies verlangt.
- 2) Durchführung und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 3) Vertretung der Gesellschaft nach außen.
- 4) Ist der Präsident auf Dauer verhindert, seine Geschäfte auszuüben, so obliegt diese Aufgabe dem president elect. Dieser kann diese Aufgabe auch übernehmen, wenn er vom Präsidenten damit beauftragt wird. Wenn der Präsident nicht in der Lage ist, Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung innerhalb angemessener Zeit durchzuführen, ist der president elect berechtigt, ohne Beauftragung durch den Präsidenten eine Vorstandssitzung einzuberufen. In diesem Falle kann der Vorstand den president elect mit der Weiterführung der Geschäfte bis zur Einberufung einer Generalversammlung beauftragen, die innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen hat. Die endgültige Entscheidung über die Weiterführung der Geschäfte trifft die Generalversammlung.

§13 Ein **EHRENPRÄSIDENT** kann von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit gewählt werden. Gleichzeitig kann nur ein Ehrenpräsident im Amt sein. Er ist von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§14 Der **SEKRETÄR** hat die laufenden Agenden in Evidenz zu halten und im Auftrage des Präsidenten für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte zu sorgen. Bei dauernder Verhinderung des Sekretärs oder auf dessen Ersuchen übernimmt im Auftrag des Präsidenten die Agenden des Sekretärs dessen Stellvertreter.

§15 Der **SCHRIFTFÜHRER** hat in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Ist er verhindert, betraut der Präsident eine andere Person mit dieser Aufgabe.

§16 Der **KASSIER** verwaltet die Kassa der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er hat den jährlichen Rechnungsabschluss eine Woche vor der Jahreshauptversammlung abzufassen und den Rechnungsprüfern zur Revision vorzulegen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§17 ZWEI RECHNUNGSPRÜFER, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Gebahrung des Vereines vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§18 WISSENSCHAFTLICHE SITZUNGEN:

Der Vorstand der Gesellschaft hat Sorge zu tragen, dass mindestens eine wissenschaftliche Sitzung pro Jahr veranstaltet und einberufen wird, die dem Zweck der Gesellschaft entspricht. Einladungen sind unter Beifügung eines Programms allen Mitgliedern zeitgerecht bekannt zu geben.

§19 GENERALVERSAMMLUNG:

Jährlich einmal ist eine ordentliche Generalversammlung ('Jahreshauptversammlung') abzuhalten. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden ('Einberufung'). Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt im elektronischen Wege per E-Mail. Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Vom Präsidenten kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Er ist dazu innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin kann die ordentliche Generalversammlung ('Jahreshauptversammlung') als Videokonferenz abgehalten werden ('virtuelle ordentliche Generalversammlung'). Diesfalls ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit an der Generalversammlung teilnehmen kann. Für die Einberufung einer virtuellen ordentlichen Generalversammlung gelten die Regelungen für die Einberufung der ordentlichen Präsenz-Generalversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Einberufung weiters bekanntzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder an der virtuellen Generalversammlung zu erfüllen sind. Die Abhaltung einer virtuellen ordentlichen Generalversammlung hat nach Wahl des Vorstands auf einer der gängigen Video-Konferenz-Plattformen (zB Zoom, Microsoft Teams, Skype, Jitsi uä) zu erfolgen, wobei bei der Wahl der Video-Konferenz-Plattform die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung zu übermitteln.

Auch außerordentliche Generalversammlungen können auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin im Wege einer Videokonferenz abgehalten werden ('virtuelle außerordentliche Generalversammlung'). Für die Einberufung einer virtuellen außerordentlichen Generalversammlung gelten die Regelungen über die Einberufung einer außerordentlichen Präsenz-Generalversammlung sowie die diejenigen über die Einberufung der ordentlichen virtuellen Generalversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahl der konkreten Video-Konferenz-Plattform – unabhängig davon, von welcher berechtigten Personengruppe bzw Person das Verlangen auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung ausgeht – jedenfalls dem Vorstand obliegt.

Auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin kann jede außerordentliche Generalversammlung auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Mitglieder ('Beschlussfassung im Umlaufwege') durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder zu benennen sind. Weiters ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung; Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat nach Wahl des Vorstands entweder per E-Mail oder mittels eines gängigen digitalen Abstimmungstools (zB SurveyMonkey, Doodle, Outlook uä) zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die technische Ausstattung des

Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu übermitteln. Die Substitution der ordentlichen Generalversammlung – unabhängig davon, ob diese virtuell oder in Anwesenheit der Mitglieder stattfindet – durch eine elektronische Abstimmung der Mitglieder ist unzulässig

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- c) jede Änderung der Statuten;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) die Entscheidung in der Berufung gegen einen Ausschluss.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder – im Falle einer virtuellen Generalversammlung – virtuell teilnimmt. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auflösung der Gesellschaft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die elektronische Abstimmung der Mitglieder über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, gelten die Regelungen über die Beschlussfähigkeit sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein rechtsgültiger Beschluss zustande kommt, wenn sich nachweislich ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der elektronischen Abstimmung durch Zustimmung, Ablehnung oder ausdrückliche Enthaltung bezüglich der Beschlussanträge beteiligt. Wird diese Beteiligungszahl nicht erreicht, gelten die Beschlussanträge als abgelehnt.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, zu dem jeder Streitteil ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter namhaft macht. Bei Säumnis bestellt der Vorstand die Schiedsrichter. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen einen Vorsitzenden als drittes Mitglied. Im Nichteinigungsfalle entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

§20 SCHIEDSGERICHT:

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, zu dem jeder Streitteil ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter namhaft macht. Bei Säumnis bestellt der Vorstand die Schiedsrichter. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen einen Vorsitzenden als drittes Mitglied. Im Nichteinigungsfalle entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

§21 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT:

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens dazu bestimmte Generalversammlung erfolgen, die mindestens 4 Wochen vorher einberufen werden muss. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des §19. Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich dafür stimmen.

Im Fall der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen einer im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützigen juristischen Person zuzuwenden, die dieses Vermögen vorrangig für Zwecke zu verwenden hat, die §2 dieser Statuten entsprechen.

Univ.Prof. Dr. Erika Jensen-Jarolim
(Präsidentin ab 1.1.2021)

PD DDr. Eva Untersmayr-Elsenhuber
(Sekretärin ab 1.1.2021)